



Sperrmark-Abteilung

Frau 183726
Annemarie Ky ch e n t h a l

Casilla 12998-Correo 11
Santiago de Chile

Betr.: Umstellung von DM-Sperrkonten in "Liberalisierte Kapitalkonten"

Wir teilen Ihnen hierdurch höflichst mit, daß der Bundesminister für Wirtschaft durch den Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 77/54 die Umstellung von DM-Sperrguthaben von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands in "Liberalisierte Kapitalkonten" angeordnet hat.

Die Umstellung wird am 16.9.1954 erfolgen. Der Kontoabschluß für die bisher für Sie geführten Sperrkonten geht Ihnen in Kürze zu.

Wir bitten Sie höflichst, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir die bisher bei uns geführten Sperrmarkkonten unter derselben Kontonummer als "Liberalisiertes Kapitalkonto" führen werden.

Nach den ergänzenden Bestimmungen der Bank deutscher Länder dürfen diese Konten nur unverzinslich geführt werden. Fünf Verwendungsmöglichkeiten sind vorgesehen:

Die Guthaben können

- 1) nach Ländern, mit denen Deutschland ein Zahlungsabkommen hat, im Verrechnungswege überwiesen werden; (wir machen jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß mit USA und Kanada kein Zahlungsabkommen besteht)
- 2) auf beschränkt konvertierbare DM-Konten übertragen werden;
- 3) auf liberalisierte Kapitalkonten anderer Ausländer überwiesen, also verkauft werden;
- 4) nach den bisher für Sperrguthaben geltenden Bestimmungen im Inland verbraucht, d.h. zum Beispiel für Reisekosten oder Unterstützungszahlungen verwendet werden;
- 5) zu Investitionszwecken im Inland angelegt werden.

Sofern Sie über Ihr Guthaben gemäß obigen Verwendungsmöglichkeiten disponieren wollen, stellen wir Ihnen jederzeit unsere Dienste zur Verfügung.

Wir sind in der Lage, sowohl beschränkt konvertierbare DM als auch das neu geschaffene "Liberalisierte Kapitalkonto" bestens für Sie zu verwerten und erwarten gerne Ihre Aufträge.

Zu Ihrer gefälligen Orientierung überreichen wir Ihnen anliegend ein Merkblatt, aus dem Sie Näheres über die neuen Bestimmungen ersehen können. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für die in diesem Zusammenhang noch auftauchenden Fragen mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

R H E I N - M A I N B A N K A G.

Anlage



RHEIN-MAIN BANK

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

FRÜHER DRESDNER BANK



Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 7

Merkblatt

über Entstehung und Verwendung von zinslos geführten liberalisierten Kapitalkonten von Ausländern

A. **Gutschriften** können ohne besondere Genehmigung erfolgen für:

1. Aus einem Depot bei einer Bank im Bundesgebiet **verkaufte Wertpapiere**, die an einer Börse im Bundesgebiet oder in Westberlin **öffentlich** gehandelt werden.
2. **Fällige Zinsscheine** (Gewinnanteilscheine) und **fällige Stücke** deutscher, auf Deutsche Mark lautender oder umgestellter Wertpapiere.
3. In das Bundesgebiet zum Verkauf eingesandte **Wertpapiere**.
4. **Vertragsmäßige, fällige Zahlungen** von Schuldern im Bundesgebiet an Kapital, Tilgungsraten, Zinsen, Gewinnanteilen, Miet- und Pachtzinsen aus Forderungen bzw. Vermögen, das durch den Kontoinhaber entweder

vor dem 9. Mai 1945

oder nach diesem Zeitpunkt

durch Rechtsnachfolge von **Todeswegen**
im Wege einer **Rückerstattung** oder
als Deviseninländer

erworben wurde.

5. **Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsansprüche** gemäß gesetzlicher Regelung.
6. **Erbschaftsbeträge** aus Erbaufteilungen im Bundesgebiet.
7. **Fällige Sozialversicherungsleistungen** (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung).
8. Nicht verbrauchte **Reisegelder**.
9. **Übertragungen** von eigenen Kontoguthaben bei anderen Banken.

B. **Verfügungen** können ohne besondere Genehmigung erfolgen für:

1. **Aufenthaltskosten** im Bundesgebiet oder in Westberlin aus Konten **natürlicher Personen** für den Kontoinhaber sowie seine unmittelbaren Verwandten und Dienstpersonen in Höhe von täglich DM 120,— pro Person, bis insgesamt DM 500,— täglich.
2. **Aufenthaltskosten** aus Konten von **Firmen** für ihre geschäftlich im Bundesgebiet oder in Westberlin reisenden Angestellten in Höhe von DM 120,— pro Person und Tag bis zu einer Maximalsumme von DM 20.000,— im Jahr.
3. **Unentgeltliche Unterstützungszahlungen** an Deviseninländer bis zu DM 1.000,— pro Empfänger monatlich, insgesamt jedoch nicht mehr als DM 1.000,— monatlich.
4. **Steuern, Gebühren, Gerichtskosten, Anwaltskosten** oder ähnliche behördliche oder durch die Gebührenordnungen festgelegte Kosten auf Vermögenswerte im Bundesgebiet oder Westberlin, soweit sie dem Kontoinhaber bereits am 9. 5. 1945 gehörten oder ihm später aus Restitutionsansprüchen zugefallen sind.
5. **Kosten der Unterhaltung von Gräbern** naher Verwandter.

6. Erwerb von Grundstücken im Bundesgebiet oder in Berlin (West),
7. zur Bezahlung von Kosten für die Errichtung oder Wiederherstellung von Bauten auf Grundbesitz des Kontoinhabers im Bundesgebiet oder in Berlin (West),
8. zum Erwerb von Wertpapieren und Bezugsrechten, die an einer Wertpapierbörse im Bundesgebiet oder in Berlin (West) gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden,
9. zur Gewährung von Darlehen in Deutscher Mark an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) unter der Bedingung, daß der Zinssatz 4 1/2 % im Jahr nicht übersteigt und die Laufzeit mindestens 5 Jahre beträgt, einschließlich der Bestellung von Grundpfandrechten an Grundstücken im Bundesgebiet oder in Berlin (West) zur Sicherung der Darlehen.
10. Übertragungen auf eigene Konten bei anderen Banken.
11. Guthaben können nach Ländern, mit denen ein Zahlungsabkommen besteht, im Verrechnungswege transferiert werden. (Mit Hartwährungsländern wie USA, Kanada etc. bestehen z. B. keine Zahlungsabkommen.)
12. Weiter können Guthaben auf ein beschränkt konvertierbares Konto übertragen werden; das gleichfalls zinslos geführt wird, und das zur Bezahlung von Warenlieferungen nach Verrechnungsländern, Dienstleistungen, inländischen Reisekosten, für unentgeltliche Zuwendungen usw. verwendet werden kann. Wertpapiere können aus beschränkt konvertierbaren Konten nicht erworben werden.

C. Verfügungsmöglichkeiten, für welche Sondergenehmigungen erforderlich sind:

1. Beteiligungen an Geschäftsunternehmungen im Bundesgebiet oder in Westberlin.
2. Kauf und Verkauf von nicht amtlich notierten Wertpapieren, welche von Privatunternehmen im Bundesgebiet oder in Westsektoren Berlins gegeben worden sind und nicht an einer Börse in den genannten Gebieten öffentlich gehandelt werden.
3. Transfer zum Lebensunterhalt in Länder mit denen kein Zahlungsabkommen besteht: DM 500,— monatlich an natürliche Personen bzw. bei Kleinkonten bis DM 10.000,— Transfer in einer Summe, falls das Guthaben per 31. 12. 1953 bestand und diesen Betrag nicht überschritten hat.
Weiter können zusätzlich transferiert werden aus Wiedergutmachungsleistungen monatliche Raten in Höhe von je DM 500,— und außerdem DM 500,— für Pensionen.
4. Freigabe bis DM 6.000,— Ankauf und Ausfuhr von Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen durch Rückerstattungs- und Entschädigungsberechtigte.
5. Reine Schenkungen an Deviseninländer über DM 1.000,—.

D. Transfer von Erträgen und Auslosungsbeträgen inländischer Wertpapiere ausländischer Eigentümer

Genehmigungsfrei können Geldinstitute im Bundesgebiet den Gegenwert von fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen,

ausgelosten Schuldverschreibungen (Industrieobligationen, Pfandbriefen, Kommunalobligationen und dergl.), von deutschen auf deutsche Währung lautenden Wertpapieren, die im Eigentum von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschland stehen, in das Land des Berechtigten überweisen.

Genehmigungspflichtig bleibt der Transfer von Gewinnanteilen aus Beteiligungen, Erträgen aus Grundbesitz, Zinsen aus dem Kapitalverkehr, soweit nicht unter obenstehende Erleichterung fällt.